

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

13 (11.12.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Dezember

1899.

Inhalt.

Ordens- und Medaillenverleihung.

Dienstsachrichten.

Verordnungen. 1. Die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. — 2. Die Singweise der Choräle betr.

Bekanntmachungen. 1. Den evangelischen Choralgesang in den Schulen betr. — 2. Die Pastoration der Evangelischen in Rheinfelden und Wyhlen betr. — 3. Die Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen betr. — 4. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Bögisheim betr. — 5. Die Amtsbezeichnung für die Inhaber der Hochbauassistentenstellen bei den Kirchenbauinspektionen betr. — 6. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 7. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Befestigung zuständigen Pfarrämter und Pastorationsstellen betr. — 8. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 9. Die Anlegung der evangelisch-kirchlichen Gelder betr. — 10. Die Einkommensverhältnisse der unständigen Geistlichen betr. — 11. Die Gewährung von Umzugskostenvergütung an unständige Geistliche betr. — 12. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1900 betr.

Erinnerung. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Ordens- und Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Albert Kreglinger in Laudenbach das Ritterkreuz I. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchendiener an der Altstadtkirche in Pforzheim, August Koller, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstsachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliezung vom 10. November d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Albert Kreglinger in Laudenbach seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 23. November d. Js. gnädigt bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Niehm in Hesselhurst gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Lintenheim zu ernennen.

Mit Entschliehung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. November 1899 Nr. 12356 wurde Kanzleidiener Friedrich Manz bei dem Evangelischen Oberkirchenrat seinem Ansuchen gemäß unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Januar 1900 in den Ruhestand versetzt.

Mit Entschliehung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1899 Nr. 13421 wurde dem I. Aufseher im Großh. Landesgefängnis zu Bruchsal Wilhelm Bender von Jttlingen die etatmäßige Stelle eines Kanzleidners bei dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragen.

3.

Verordnungen.

1. Die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

Nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnen wir mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Wirkung vom 15. November d. Js. wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Tarif der Diätensätze, Anlage 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1874, die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr., Kirchl. V.D.Bl. 1874 S. 91 und 1892 S. 4 erhält in der IV. Klasse folgende erweiterte Fassung:

IV. Klasse mit 8 Mark.

Die Pfarrer, die selbständigen Pfarrverwalter und die Diasporageistlichen.

Die weltlichen Mitglieder der Diözesanausschüsse.

Die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Verwalter der übrigen unmittelbaren kirchlichen Fonds.

Etatmäßig angestellte Architekten bei den Kirchenbauinspektionen und Oberbuchhalter.

Karlsruhe, den 20. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Münch.

2. Die Singweise der Choräle betr.

Die Generalsynode von 1899 hat in ihrer 3. Sitzung folgenden Antrag angenommen:

„Hohe Generalsynode wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat die Anordnung trifft, sämtliche in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nr. 52 und 65 künftig in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a singen zu lassen, jedoch für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht nimmt.“

Auf unser Ersuchen hat der Großh. Oberschulrat durch Verfügung vom 23. Oktober d. Js. (s. u.) angeordnet, daß beim Gesangsunterricht in den Mittel- und Volksschulen nach diesem Beschluß verfahren werde.

Die Geistlichen und Kirchengemeinderäte werden nunmehr angewiesen, die im Choralbuch mit Nr. 52 („Jesus, meine Zuversicht“) und 65 („Nun danket alle Gott“) bezeichneten Melodien künftig nur noch nach Form b in den Gottesdiensten singen zu lassen, bei den übrigen 23 Chorälen mit Doppelmelodien aber, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Singweise der Form a in der Weise allmählich einzuführen, daß am Schluß der von der Generalsynode bewilligten fünfjährigen Frist die bezeichneten Choräle im Gottesdienst nur noch rhythmisch gesungen werden. Genauere Bestimmungen über diese allmähliche Einführung können hier nicht gegeben werden, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu sehr verschieden sind; die Geistlichen werden selbst im Benehmen mit den Lehrern bezw. Organisten den für ihre Gemeinden zweckmäßigen Plan machen und nach Maßgabe desselben verfahren.

Es wird sich empfehlen, den gottesdienstlichen Gebrauch der bisher nach Form b gesungenen, künftig aber nach Form a zu singenden Melodien vorerst thunlichst so lange zu unterlassen, bis letztere Form in der Schule, besonders in den oberen Klassen, hinreichend geübt ist und sonach im Gottesdienst ohne Schwierigkeit gesungen werden kann. Wo die rhythmische Singweise einer Melodie neu eingeführt wird, wäre dieselbe in kurzen Zeiträumen mehrmals zu wiederholen, damit sie der Gemeinde geläufig werde.

Im übrigen verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen unserer Verordnung vom 6. November 1883 (Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. S. 130).

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

4.

Bekanntmachungen.

1. Den evangelischen Choralgesang in den Schulen betr.

Seitens des Großh. Oberschulrats ist im Schulverordnungsblatt 1899 Nr. VIII S. 85 unter dem 23. Oktober d. Js. folgende Verordnung in obigem Betreffe bekannt gegeben worden:

„Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir hiermit an, daß künftighin im evangelischen Choralgesang der Mittel- und Volksschulen von allen jenen Chorälen, die im Melodienbuch in doppelter Form (a und b) enthalten sind, nur noch die rhythmische Form (a) einzuüben ist, ausgenommen die Choräle Nr. 52 und 65, die fortan nur in der zweiten Form (b) gesungen werden sollen.

Die Durchführung des rhythmischen Gesanges der bezeichneten Melodien soll in 5 Jahren vollendet sein. Falls an einzelnen Schulen die Kürze der für den Choralgesang angelegten Zeit Schwierigkeiten bieten sollte, ist den Lehrern im Benehmen mit den Ortsgeistlichen gestattet, eine Anzahl der früher nach Form b eingeübten Melodien mit dem 6. und 7. Jahrgang nach Form a zu üben, wofür dann in dem Jahre der Bornehme dieser Einübung andere, weniger häufig gebrauchte Melodien übergangen werden können.“

Indem wir diese Verordnung zur Kenntnis unserer Geistlichen bringen, sprechen wir die Erwartung aus, daß sie auch ihrerseits zur genauen Beachtung derselben nach ihrer Zuständigkeit mitwirken werden.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

2. Die Pastoration der Evangelischen in Rheinfeldern und Wyhlen betr.

Mit Wirkung vom 1. November d. Js. an ist für die — bisher dem Pfarramt Grenzach zugeteilte — Pastoration der Evangelischen in den Diasporabezirken Badisch-Rheinfeldern, (umfassend die Orte Kollingen, Badisch-Rheinfeldern, Karfau, Warmbach und Degerfeldern) und Wyhlen (umfassend die Orte Wyhlen und Herthen) eine eigene Pastinationsstelle mit dem Sitz des Pastinationsgeistlichen in Badisch-Rheinfeldern errichtet worden.

Karlsruhe, den 11. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

3. Die Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen betr.

An sämtliche Dekanate.

In Erläuterung unserer Verordnung vom 8. Oktober 1897 wird den Dekanaten folgende Weisung erteilt:

Wenn es aus besonderen Ursachen bedenklich erscheinen sollte, von dem Stande des Religionsunterrichts an einer Mittelschule nur alle zwei Jahre Kenntnis zu nehmen, z. B. wenn der Unter-

richt durch noch nicht bewährte Lehrkräfte erteilt wird, oder wenn in einer Religionsklasse die Schüler zweier oder mehrerer Schulklassen vereinigt sind, so wird das Dekanat den Antrag auf alljährliche Abhaltung der Prüfung stellen, oder mit der Direktion der Schule vereinbaren, daß der Dekan in dem Jahr, in welchem die Prüfung ausfällt, durch Besuche in den von ihm bestimmten Religionsklassen sich von der Einhaltung des Lehrplans und von der Art und dem Erfolge des erteilten Unterrichts überzeuge. In letzterem Falle ist über diese Besuche ein Bericht, wenn nicht ein besonderer Grund vorliegt, nicht zu erstatten, sondern im Bericht über die nächstjährige Prüfung das Erforderliche mitzuteilen.

Karlsruhe, 13. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

4. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Bögisheim betr.

In dem gemäß unserer Bekanntmachung vom 6. September d. Js. (Kirchl. Gef.- u. B. O. Bl. 1899 Seite 119/120) in das evangelische Kirchspiel Müllheim einbezogenen Nebenort Bögisheim ist zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse ein eigener Kirchenfonds gegründet worden, wozu das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 25. September d. Js. die staatliche Genehmigung erteilt hat.

Karlsruhe, den 14. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Marci.

5. Die Amtsbezeichnung für die Inhaber der Hochbauassistentenstellen bei den Kirchenbauinspektionen betr.

Den Inhabern der Hochbauassistentenstellen bei den beiden Kirchenbauinspektionen, Friedrich Dieß in Karlsruhe und Johann Martin Huber in Heidelberg, ist künftighin im dienstlichen Verkehr die Amtsbezeichnung „Architekten“ beizulegen.

Karlsruhe, den 20. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Münch.

6. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

Infolge der neuerdings eingetretenen Änderungen in Pasturations- und Kirchspielsverhältnissen — Verlegung des Sitzes der Pasturationsstelle Salem von Überlingen nach Salem (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 2), Errichtung der Pasturationsstelle Badisch-Rheinfeldern (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 162) und Bildung einer die Gemarkungen: Stockach, Hindelwangen (mit Berlingen, Brauenberg, Burgthal und Nellenburg), Ludwigshafen (mit Mirach, Bühlhof, Laubegg, Regentsweiler und Blumhof), Winterspüren (mit Hengelau, Zettweiler, Malezreuthe und Ursaul) und Zizenhausen umfassenden evangelischen Kirchengemeinde Stockach mit Errichtung einer Pfarrei daselbst (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 20) — sind in der von uns mit Bekanntmachung vom 1. Mai 1897 in obigem Betreff veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis (siehe Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1897 Nr. V. S. 81 und Anlage dazu und 1898 Nr. XVI S. 167) folgende Änderungen nötig geworden:

1. In der Tabelle A sind auf Seite 21 in der Spalte 2 bei Salem (Pasturationsstelle) die Worte „in Überlingen“ zu streichen, ebenso jeweils bei den Salem zugetheilten Diasporaorten Altheim, Beuren u. s. w. im alphabetischen Verzeichnis B in der Spalte 2 Seite 24 ff.

2. In der Tabelle A Seite 16 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 26 ff. hat es in Spalte 2 bei den nunmehr Badisch-Rheinfeldern zugetheilten Orten: Degerfelden, Herthen, Nollingen (mit Badisch-Rheinfeldern), Karlsruh, Warmbach und Wyhlen jeweils statt „Grenzach“ „Badisch-Rheinfeldern (Pasturationsstelle)“ bzw. „Badisch-Rheinfeldern P.“ zu heißen.

3. In der Tabelle A Seite 22 und 23 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 30 ff. sind die Diasporaorte: Hindelwangen, Ludwigshafen, Stockach, Winterspüren und Zizenhausen in der Spalte 1 zu streichen; ferner kommt die Beifügung „Pasturationsstelle“ bei Bezeichnung des Pasturationsortes Stockach in Spalte 2 auf Seite 22 und 23, sowie der Beifügung „P.“ bei den betreffenden zu Stockach gehörigen Diasporaorten: Bodmann, Eigeltingen u. s. w. in Spalte 2 des alphabetischen Verzeichnisses B Seite 25 ff. in Wegfall.

Diese Änderungen sind in der Tabelle und in dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 21. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

7. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter und Pasturationsstellen betr.

In der dem Kirchlichen Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt von 1893 Nr. IX. als Anlage II beigegebenen Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zu

Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer zuständigen evangelischen Pfarrämter und Pastorationsstellen (vergl. auch § 5¹ der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom ^{6. August 1895} 1. Februar 1898 — Anlage III zum Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898 —) sind folgende Änderungen nötig geworden:

1. Infolge getroffener Anordnung wegen anderweitiger Pastorationszuteilung (siehe vorstehende Bekanntmachung):
 - a. Unter II Steuerkommissärbezirk Überlingen Seite 4/6 sind bei den der Pastorationsstelle Salem zugeteilten Gemeinden Heiligenberg, Wintersulgen u. s. w. in Spalte 4 die Worte „in Überlingen“ jeweils hinter „Salem P.“ zu streichen.
 - b. Unter III Steuerkommissärbezirk Stodach, Amtsbezirk Stodach, Seite 7/8 sind in Spalte 1 die Kirchspielsorte gewordenen Gemeinden Hindelwangen, Ludwigshafen, Stodach, Winterspüren, und Bizenhausen als gesperrt gedruckt anzusehen und ist in Spalte 4 bei den dem Pfarramt Stodach zugeteilten Gemeinden Bodmann, Eigeltingen u. s. w. der Beisatz „P.“ hinter Stodach jeweils zu streichen.
 - c. Bei den Gemeinden Karfau und Nollingen auf Seite 20 unter XI Steuerkommissärbezirk Säckingen und bei den Gemeinden Degerfelden, Herthen, Warmbach und Wyhlen auf Seite 22/24 unter XIII Steuerkommissärbezirk Lörrach ist in Spalte 4 statt „Grenzach“ jeweils „Badisch-Rheinfeld P.“ zu setzen.
2. Infolge Zuteilung des zum Kirchspiel Hornberg gehörigen Teils der Gemarkung Gutach — Gutach-Hohenweg — zum Erhebungsbezirk Hornberg ist in Spalte 4 unter IX Steuerkommissärbezirk Wolfach Seite 16 bei Gutach beizufügen „bezw. für Gutach-Hohenweg: Hornberg.“
3. Infolge Zuteilung des zum Kirchspiel Keppenbach-Reichenbach gehörigen Teils der Gemarkung Sexau — Obersexau — zum Erhebungsbezirk Keppenbach ist in Spalte 4 unter XIX Steuerkommissärbezirk Emmendingen auf Seite 29 bei Sexau beizufügen „bezw. für Obersexau: Keppenbach.“
4. Infolge Lostrennung der Gemeinde Bögisheim vom Kirchspiel Auggen und Zuteilung zum Kirchspiel Müllheim (vgl. die Bekanntmachung vom 6. September d. Js., die Einpfarrung von Bögisheim in das Kirchspiel Müllheim betreffend, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Seite 119) ist auf Seite 25 in Spalte 4 unter XIV Steuerkommissärbezirk Müllheim bei der Gemeinde Bögisheim „Auggen“ zu streichen und dafür „Müllheim“ zu setzen.

Diese Änderungen sind in der Übersicht entsprechend nachzutragen bezw. anzudeuten.

Karlsruhe, den 21. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

8. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evang.-protestantischen Landeskirche betr.

A. In Abänderung und Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 21. August 1895 und 6. Januar 1896 in obigem Betreff (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1895 S. 131 und 1896 S. 3 — vgl. auch 1896 S. 71, 1897 S. 3 u. 83, 1898 S. 172, 1899 S. 3 —) sind mit bereits eingetretener Wirkung folgende Anordnungen ergangen:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage.

- a. Der Nebenort Signau ist mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1899 als solcher aufgehoben und mit der Hauptgemeinde Grafenhausen vereinigt worden. (Staatl. Gef. u. V.D.Bl. 1898 S. 340.) Es ist deshalb der Steuerdistrikt Signau in Spalte 3 bei der Erhebungsstelle Bonndorf AI D.Z. 1 zu streichen.
- b. Da die abgeforderte Gemarkung Rohrensee eine besondere Abteilung im Staatssteuerkataster für Schönfeld bildet, so ist dieselbe bei der Erhebungsstelle Tauberbischofsheim A VII D.Z. 10 in Spalte 3 als besonderer Steuerdistrikt nach Schönfeld — eingerückt — nachzutragen.
- c. Infolge Lostrennung der Kirchengemeinde Bögisheim vom Kirchspiel Nuggen und Zuteilung zum Kirchspiel Müllheim ist der Steuerdistrikt Bögisheim in Spalte 3 bei der Erhebungsstelle Nuggen AI D.Z. 101 zu streichen und bei der Erhebungsstelle Müllheim AI D.Z. 110 nachzutragen.
- d. Der zum Kirchspiel Hornberg gehörige Teil der Gemarkung Gutach — Gutach-Hohenweg — ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1898 von dem Erhebungsbezirk Gutach losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Hornberg zugeteilt worden. Es ist daher in Spalte 3 beizufügen
 bei der Erhebungsstelle Gutach AI D.Z. 159:
 „(kirchlich zu Gutach gehöriger Teil des Steuerdistrikts)“,
 bei der Erhebungsstelle Hornberg AI D.Z. 142:
 „Hohenweg (kirchlich zu Hornberg gehöriger Teil des Steuerdistrikts Gutach).“
- e. Infolge Verlegung des Sitzes der Pastoralionsstelle Salem von Überlingen nach Salem sind bei der Erhebungsstelle Salem AI D.Z. 147 in Spalte 2 die Worte „in Überlingen“ zu streichen.
- f. Infolge der mit Wirkung vom 1. November 1899 ab erfolgten Errichtung der Pastoralionsstelle Badisch-Rheinfeldern ist unter der Erhebungsstelle Grenzach AI D.Z. 81 in Spalte 2 bei dem Steuerdistrikt Grenzach „[Grenzach]“ und bei den übrigen Steuerdistrikten Degerfeldern, Hagenbacherhof, Herthen, Warmbach, Wyhlen, Karfau mit Hollwangen und Nollingen „[Badisch-Rheinfeldern P.]“ beizufügen.

2. Zu Ziffer IV.

Der Sitz der Erhebungsstelle Wolfenweiler AI D.Z. 40 ist von Wolfenweiler nach Schallstadt verlegt.

§. Des Weiteren wird bestimmt:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage.

- a. Der zum Kirchspiel Keppenbach-Reichenbach gehörige Teil der Gemarkung Sexau: Obersexau wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1899 an von dem Erhebungsbezirk Sexau losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Keppenbach zugeteilt.

Es ist daher in Spalte 3 beizufügen

bei der Erhebungsstelle Keppenbach A I D. Z. 16:

„Obersexau (kirchlich zu Keppenbach gehöriger Teil des Steuerdistrikts Sexau)“,

bei der Erhebungsstelle Sexau A I D. Z. 22 hinter Sexau:

„(kirchlich zu Sexau gehöriger Teil des Steuerdistrikts)“.

- b. Für die mit Wirkung vom 1. Januar 1899 neugebildete zum Kirchspiel Käferthal gehörige Filialkirchengemeinde Waldhof (Teil des Steuerdistrikts Mannheim) wird vom 1. April 1900 an ein eigener Erhebungsbezirk gebildet. Es ist daher im Verzeichnis A unter III D. Z. 3a nachzutragen die neue Erhebungsstelle „Waldhof (die Filialkirchengemeinde Waldhof umfassender Teil des Steuerdistrikts Mannheim, Steuerkommissärbezirk Mannheim-Stadt, Amtsbezirk Mannheim)“, wogegen der Eintrag unter III D. Z. 3 in Spalte 3 zu lauten hat: „Käferthal (die engere Kirchengemeinde Käferthal umfassender Teil des Steuerdistrikts Mannheim)“. Auch ist die neue Erhebungsstelle im Verzeichnis B unter XII Diözese Ladenburg-Weinheim entsprechend vorzumerken.

2. Zu Ziffer II.

Infolge Aufhörens der Steuerübernahme auf Ortsfondsmittel wird in Rußheim A II D. Z. 32 vom 1. Januar 1900 ab eine eigene Erhebungsstelle errichtet.

Vorstehende Änderungen sind in den Verzeichnissen A und B entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 21. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

9. Die Anlegung der evangelisch-kirchlichen Gelder betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evangelischen Kirchenvermögens.

Wir geben hiermit nach erfolgter staatlicher Zustimmung bekannt, daß künftighin Kapitalien der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds I. und II. Klasse und evangelischer Kirchengemeinden unter den

für Anlagen in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim festgesetzten Bedingungen in gleicher Weise auch zur Erwerbung von Kommunalobligationen dieser Bank verwendet werden dürfen.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Oktober 1896 (Kirchl. Ges. u. V. D. Bl. 1896 S. 154 — abgedruckt auch auf Seite 8 des Nachtrags vom Jahre 1898 zu den Verwaltungsvorschriften —) ist hiernach unter Ziffer 1 hinter „Pfandbriefen“ bzw. „Pfandbriefe“ einzuschalten: und Kommunalobligationen.

Karlsruhe, den 21. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Münch.

10. Die Einkommensverhältnisse der unständigen Geistlichen betr.

Die Dienstbezüge der unständigen Geistlichen werden unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1895 (Kirchl. Ges. u. V. D. Bl. Nr. IV. S. 49) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 für die Regel folgendermaßen festgesetzt:

1. Die Stadtvikare sollen erhalten

in erster Klasse

a. Gehalt jährlich	1500 M
b. Wohnungsgeld, sofern keine Wohnung für den Vikar vorhanden ist, jährlich	300 "

in zweiter Klasse

a. Gehalt jährlich	1400 "
b. Wohnungsgeld in dem obengenannten Falle jährlich	200 "

In die erste Klasse gehören die Stadtvikariate in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim; in die zweite Klasse alle übrigen.

Die teilweise Einrechnung ständiger Bezüge für einen dem Stadtvikar obliegenden Religionsunterricht wird dabei vorbehalten. Auch soll der Gehalt eines Stadtvikars, der noch nicht zwei volle Dienstjahre, zurückgelegt oder den Vorschriften in § 10 der Pfarrkandidatenordnung noch nicht vollständig genügt hat, nicht mehr als 1200 M. betragen.

2. Die Pfarrverwalter erhalten — außer freier Wohnung in dem vorhandenen Pfarrhaus und dem Bezug der Accidentien oder der dafür festgesetzten Entschädigung, wenn sie zwei Dienstjahre, von der Reception an gerechnet, zurückgelegt und den Vorschriften in § 10 der Kandidatenordnung vollständig genügt haben, einen Jahresgehalt von 1200 M., welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahr um 100 M. erhöht, bis der Betrag von 1800 M. erreicht ist.

Mit der Versetzung einer Pfarrei betraute Vikare, welche noch nicht zwei Dienstjahre zurückgelegt, desgleichen Pfarrverwalter, welche den Vorschriften in § 10 der Pfarrkandidaten-Ordnung noch nicht vollständig genügt haben, sollen an Gehalt nicht über 1100 M. beziehen.

Die Pfarrverwalter sind auch zum Bezug der für den Filialdienst ausgeworfenen besonderen Vergütungen berechtigt.

Die gleichen Gehalte wie Pfarrverwalter erhalten die Inhaber sogenannter exponierter Vikariate.

3. Die Pastorationsgeistlichen sind im Gehaltsbezug den Pfarrverwaltern vollständig gleichgestellt. Dieselben erhalten aber außerdem eine zur geistlichen Witwenkasse nicht immatrikulierbare Dienstzulage von jährlich 100 M., solange sie nicht den Höchstgehalt von 1800 M. erreicht haben.

Im übrigen haben sie eine von der betreffenden Genossenschaft zu stellende freie Wohnung oder an deren Stelle eine entsprechende Wohnungsschädigung, sowie die etwaigen Accidentien, in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für diese Geistlichen.

Die Gewährung außerordentlicher Gehaltszulagen aus Mitteln der Genossenschaften ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Geistliche schon mindestens ein Jahr im Bezug des Höchstgehalts steht. Die schon bisher bewilligten Bezüge dieser Art kommen insoweit in Wegfall, als die betreffenden Geistlichen auf 1. Januar 1900 oder später Gehaltszulagen oder Dienstzulagen über den Betrag hinaus erhalten, den sie unmittelbar vor dem 1. Januar 1900 als Gehalt bezogen haben.

4. Der den Personalvikaren (einschließlich der sogenannten Dienstvikare) von dem betreffenden Pfarrer außer Kost, Wohnung, Licht, Heizung, Bedienung und Wäsche zu verabreichende Gehalt beträgt jährlich 300 M., sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Bestimmung getroffen wird.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Münd.

11. Die Gewährung von Umzugskostenvergütung an unständige Geistliche betr.

Den unständigen Geistlichen, welche infolge Versetzung ihren Wohnsitz zu verändern haben, wird vom 1. Januar 1900 an eine Vergütung der Umzugskosten nach folgenden Grundsätzen gewährt.

1. Die Vergütung besteht in dem Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen. Dieselbe soll jedoch den Betrag der den pensionsfähigen Staatsangestellten der VI. Dienstklasse nach der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzung erwachsenden Umzugskosten betr. (Staatl. Gef.- u. V.D.Bl. 1875 Nr. XV; siehe auch die Beilage zum staatl. Gef.- u. V.D.Bl. 1881 Nr. XX) gewährten Vergütung nicht übersteigen.

Für verheiratete und verwitwete, unständige Geistliche, welche wenigstens fünf volle Dienstjahre haben, kann ausnahmsweise eine Erhöhung der hiernach berechneten Vergütung eintreten,

wenn sich die wirklichen Umzugskosten höher belaufen haben. In diesem Falle darf die Vergütung aber den Betrag der tarifmäßigen Vergütung eines Staatsbeamten der V. Dienstklasse nicht überschreiten.

Als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen für jeden zum Umzug nötigerweise verwendeten Tag die volle geordnete Diät zu verrechnen, und zwar bei ledigen Geistlichen im einfachen, bei verheirateten oder verwitweten im doppelten Betrag.

2. Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn ein unständiger Geistlicher erstmals oder nach erfolgtem Austritt oder erhaltenem Urlaub erstmals wieder im Kirchendienst verwendet wird, sowie bei Versetzungen zur Strafe, sofern nicht nach den Umständen des einzelnen Falles bei Ausspruch der Strafversetzung die Vergütung der Zugskosten ganz oder teilweise ausdrücklich bewilligt wird.

3. Dem Gesuch um Vergütung der Zugskosten ist ein Verzeichnis der Auslagen, soweit thunlich und namentlich für etwa nötige Fuhrwerke mit Belegen, anzuschließen. Dasselbe muß ferner Tag und Stunde der Abreise und Ankunft, sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Anspruchsberechtigte verheiratet, verwitwet oder ledig ist.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Münch.

12. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1900 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischen Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875, vergl. mit den Bestimmungen in unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges.-u. B.O.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Anlage II zu dem Kirchl. Ges.-u. B.O.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) sind die auf **1. Januar 1900** abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerkassen spätestens bis **1. Juni 1900** zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischen Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1899 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1900 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben längstens bis 1. Juni 1900 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingefendet werden können. Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128 a und 129 der Nach-

tragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften [vergl. den Nachtrag vom Jahre 1898 zu diesen Vorschriften und § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Gef.- u. B.O.Bl. 1897 S. 123 ff.)] aufmerksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Münch.

5.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Den evangelischen Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 8. September 1899 (Kirchl. Gef.- u. B.O.Bl. S. 120/121) in Erinnerung gebracht, wornach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1899 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften derselben in thunlichster Balde anher vorzulegen sind.

Wir fügen noch bei, daß Fondsrechnungen der Vorlage der Voranschlagsabschriften nicht mehr anzuschließen sind.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 \mathcal{L} für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Karlsruhe, den 25. November 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

6.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Eckartsweier, Diözese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von 100 \mathcal{M} jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Freistett, Diözese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Langenalb, Diözese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 3. November d. Js.: Dr. Freyburger, Emil, Diaconus a. D. von Müllheim.

8.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des Kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblattes liegt ein Aufruf des Vorstandes des Melancthon-Vereins in Bretten bei. Unter Bezugnahme auf Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1896, Kirchl. Ges.- u. O.D.Bl. 1897 S. 12 ff., wird den Geistlichen die thunlichste Unterstützung des Unternehmens des genannten Vereins empfohlen.